

BEGRÜNDUNG

ZUR

8. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER STADT EUTIN

FÜR DAS GEBIET

NÖRDLICH DER OLDENBURGER LANDSTRASSE

UND ÖSTLICH DER STRASSE AM SCHLOSSGARTEN

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4a (3) BauGB letzter Satz)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Vorbemerkung | 3 |
| 1.1 | Rechtliche Bindungen | 3 |
| 1.2 | Planungserfordernis/ Planungsziele | 4 |
| 1.3 | Bestandsaufnahme | 5 |
| 2 | Planinhalte | 5 |
| 2.1 | Flächenzusammenstellung | 5 |
| 2.2 | Darstellungen des Flächennutzungsplanes | 5 |
| 2.3 | Verkehrsplanung / Erschließung | 6 |
| 2.4 | Grünplanung | 6 |
| 2.5 | Artenschutz | 8 |
| 3 | Immissionsschutz | 8 |
| 4 | Ver- und Entsorgung | 13 |
| 4.1 | Wasserver- und entsorgung, Strom- und Gasversorgung | 13 |
| 4.2 | Müllentsorgung | 13 |
| 4.3 | Löschwasserversorgung | 13 |
| 5 | Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB | 14 |
| 5.1 | Einleitung | 14 |
| 5.2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden | 15 |
| 5.3 | Zusätzliche Angaben | 27 |
| 6 | Hinweise | 29 |
| 6.1 | Bodenschutz | 29 |
| 7 | Billigung der Begründung | 29 |

Anlage 1: *B-Plan Nr.99 Eutin, Lärmtechnische Untersuchung für die Stadt Eutin, Projektnummer: 12-021, M+O Immissionsschutz, Oldenburg, Stand: 24. April 2012*

Anlage 2: *„Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna (Eremit und Fledermäuse) gemäß § 44 BNatSch“, biola, Gotenstraße 4, 20097 Hamburg, Stand: März 2012*

Anlage 3: *„Artenschutzrechtlichen Abschätzung späterer Planänderungen des Bebauungsplanes Nr. 99 in Eutin“, biola, Gotenstraße 4, 20097 Hamburg, Stand: März 2012*

Anlage 4: *„Artenschutzrechtlichen Abschätzung des Bebauungsplanes 99 in Eutin (Planungsstand vom 21.01.2013)“, biola, Gotenstraße 4, 20097 Hamburg, Stand: Januar 2013*

BEGRÜNDUNG

zur **8. Flächennutzungsplanänderung** der Stadt Eutin für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten.

1 Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Bindungen

Gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) Schleswig-Holstein wird Eutin als Mittelzentrum im Zentralörtlichen System mit einem 10 km-Umkreis/Stadtrandkern dargestellt. Gleichzeitig liegt Eutin innerhalb eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Für letzteres definiert der LEP unter anderem folgenden Grundsatz: „In den Entwicklungsgebieten für Tourismus Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden“. Im kulturellen Bereich ist Eutin durch das Schloss, den Schlossgarten und die Opernfestspiele überregional bedeutsam und bekannt. Der Schlossgarten ist das bedeutendste Gartenkunstdenkmal der Aufklärung in Schleswig-Holstein. Zusammen mit dem Schloss gehört er zur „*Stiftung Schloss Eutin*“. Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II wird Eutin ebenfalls als Mittelzentrum eingestuft und innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eutin weist das Plangebiet als Verkehrsflächen/ Parkplatz sowie als Gemischte Bauflächen aus. Der östliche Teil des Plangebietes im Umfeld des ehemaligen Forstamtes ist als Fläche für Gemeinbedarf/ Verwaltung dargestellt (vgl. Abb. 1).

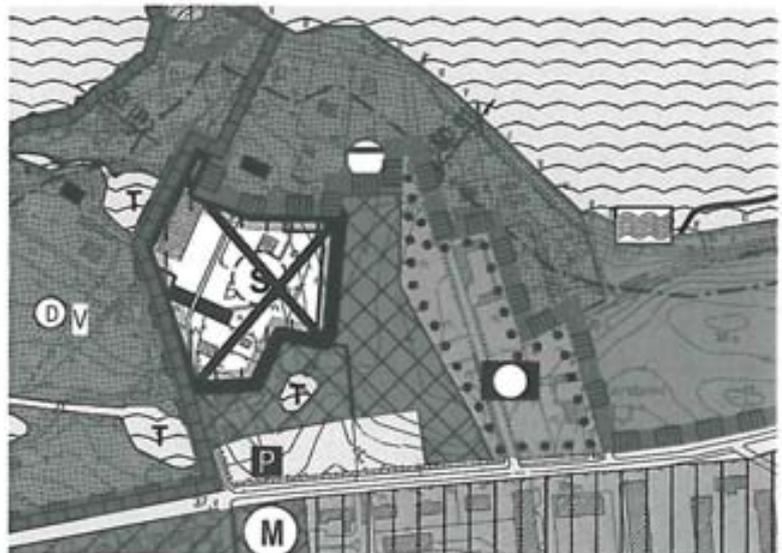


Abb. 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Eutin

Die von der Genehmigung ausgenommen Fläche stellt eine geplante Sonderbaufläche dar. Für diesen Bereich gelten die Darstellungen des Teilbereiches 4 der Nachgenehmigung des Flächennutzungsplanes von 2008. Der Teilbereich 4 stellt eine bestehende Sonderbaufläche Hotel/ Kultur/ Tourismus dar (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Ausschnitt Nachgenehmigter Teilbereich 4 des Flächennutzungsplanes Eutin

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu genügen, wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 99 aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 99 wurde am 09.03.2006 gefasst.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Planungsziele der Stadt Eutin sind:

- Die Schaffung eines zusätzlichen öffentlichen Parkplatzes an der Oldenburger Landstraße für Touristen und die Eutiner Festspiele.
- Realisierung einer alternativen Erschließung des ehemaligen Bauhofareals
- Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Jugendherberge.

- Die innerstädtische Verdichtung und Schaffung von Bauland, um eine gemischte Nutzung von Wohnen und verträglichem Gewerbe zu ermöglichen.
- Vereinbarkeit der Planung mit der Ausrichtung der Landesgartenschau 2016.

Derzeit wird der Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Eutin aufgestellt mit den oben beschriebenen Planungszielen. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es parallel auch einer Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

1.3 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich der Stadt Eutin zwischen dem Großen Eutiner See und der Oldenburger Landstraße. Im Westen grenzt das Plangebiet an den Schlossgarten und das Gelände der Kulturscheune. Im Plangebiet sind im Wesentlichen Grünflächen vorhanden. Es befindet sich zudem prägender Baumbestand innerhalb des Plangebietes. Im südwestlichen Bereich befinden sich zwei Wohnhäuser in eingeschossiger Bauweise. Im nordöstlichen Bereich schließt das Plangebiet an vorhandene Bebauung an. Der östliche Teil des Geltungsbereiches umfasst das Gelände des denkmalgeschützten Forstamtes Eutin mit eingeschossiger Bebauung sowie Stellplatzflächen. Südlich des Plangebiets und der L 57 befindet sich das Kasernengelände.

2 Planinhalte

2.1 Flächenzusammenstellung

Überschlägige Flächenbilanz:

| | |
|--------------------------|---------------|
| Gemeinbedarfsfläche | 0,7 ha |
| Gemischte Baufläche | 0,6 ha |
| Wohnbauflächen | 1,1 ha |
| Grünfläche -Parkanlage - | 2,4 ha |
| Verkehrsfläche | 0,3 ha |
| Plangebiet | 5,1 ha |

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Darstellung der Bauflächen erfolgt analog zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 99 gemischte und Wohnbauflächen im östlichen und westlichen Bereich, sowie einer Gemeinbedarfsfläche im nordwestlichen Teil. Innerhalb der gemischten Bauflächen wird die Entstehung einer Mischnutzung angestrebt. Eine Nutzungsmischung hat gegenüber einer Monostruktur diverse städtebauliche Vorteile. In dem von

unterschiedlichsten Nutzungen geprägten Umfeld soll neben Wohnnutzungen auch die Möglichkeit der Ansiedlung nicht störender Betriebe z.B. im Bereich von Beherbergung, kulturellen Dienstleistungen oder Kunsthandwerk eine dem Standort gerecht werdende bauliche Entwicklung ermöglichen. Die Stadt strebt eine nachhaltige Nachnutzung der ehemaligen Gärtnerflächen im südwestlichen Plangebiet an. Die bestehende Wohnnutzung soll abgesichert und maßvoll erweitert werden durch Darstellung neuer Wohnbauflächen. Analog dazu werden im östlichen Plangebiet entlang der Straße „Jungfernort“ weitere Wohnbauflächen dargestellt. Zwischen den Bauflächen stellt die 8. Flächennutzungsplanänderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar.

Der Bebauungsplan Nr. 99 geht in seinen Festsetzungen noch auf einen zeitlich begrenzten Sonderfall ein: Die Landesgartenschau 2016. Für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie für die neuen Baugrundstücke entlang der Straße „Jungfernort“ setzt dieser Sondergebiete für einen bestimmten Zeitraum gemäß § 9 Abs. 2 BauGB fest. Die 8. Flächennutzungsplanänderung sieht dazu keine derartigen gesonderten Darstellungen vor. Die Grundzüge der angestrebten städtebaulichen Entwicklung sind durch die gewählten Darstellungen ausreichend.

2.3 Verkehrsplanung / Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die Oldenburger Landstraße. Hierzu erfolgt eine Umgestaltung des Einmündungsbereiches der Erschließung des Forstamtes. Die innere Erschließung des Plangebietes verläuft über ein von Südost nach Nordwest verlaufende neue Erschließungsachse und dient neben der inneren Baugebietsanbindung auch der alternativen Erschließung des Bauhofgeländes. Die historische Straße „Am Schlossgarten“ kann so entlastet werden. Im südlichen Bereich des Plangebietes wird parallel zur Oldenburger Landstraße eine Parkplatzanlage geplant. Hier sind etwa 100 Parkplätze realisierbar. Die Parkplätze dienen zur Entlastung der Parkplatzsituation in der Eutiner Innenstadt, insbesondere während der Eutiner Festspiele.

2.4 Grünplanung

Das Plangebiet wird durch eine zentrale Grünfläche ausreichend durchgrünt. Die Regenbewirtschaftungsfläche ist naturnah zu gestalten. Prägende Bäume, v. a. die Alteichenbestände gegenüber dem Forstamt als landschaftsbildprägende Großgrünstruktur, werden im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan abgesichert. Die nach dem LNatSchG geschützten Naturdenkmale werden auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

2.4.1 Wald

Aus forstbehördlicher Sicht befinden sich im südöstlichen Bereich des Plangebietes Waldflächen, die auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überplant werden. Ein Antrag auf Waldumwandlung auf den betroffenen Flurstücken wurde bereits im Rahmen der Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 99 gestellt. Dabei wurden Bedenken seitens des Kreises bezüglich einer Teilfläche im Bereich der Zufahrt zur Oldenburger Landstraße geäußert. Die Gründe für die Erforderlichkeit der Wandumwandlung, indem alternative Zufahrten ausgeschlossen werden begründen sich wie folgt: Die Prüfung der Anregung zur Verlegung der Zufahrt ergibt, dass diese aus folgenden Gründen nicht praktikabel ist:

- Es entstünde zur Kasernenzufahrt eine versetzte Kreuzung, die verkehrlich sehr ungünstig ist. Eine zusätzliche Zufahrt zur Landesstraße wäre aus verkehrlicher Sicht nur gegenüber der Kasernenzufahrt denkbar. Dies hätte allerdings die Rodung des Naturdenkmals zur Folge.
- Der Höhenunterschied beträgt etwa 1,5 Meter bei einer Strecke von etwa 35 Metern. Vor der Auffahrt auf die Landesstraße (Oldenburger Landstraße) müsste eine ebene Aufstellfläche entstehen. Dadurch würde die Steigung insgesamt sehr ungünstig. Auch wären umfangreiche Aufschüttungen mit entsprechenden Böschungen notwendig. Auch dies könnte das Naturdenkmal beeinträchtigen.
- Ziel der Planung ist es auch die Zufahrten zur Landesstraße zu konzentrieren und möglichst eine vorhandene Zufahrt weiter zu nutzen. Dieses entspricht auch dem Grundgedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

2.4.2 Naturdenkmale

Nahe der Oldenburger Landstraße sind 2 ältere Eichen als Naturdenkmal (ND) ausgewiesen und in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Gemäß § 28 BNatSchG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Nach der ND Verordnung ist der Kronentraufbereich der ND von allen Handlungen freizuhalten, die zu einer Beschädigung des Baumes führen können. Auszug aus der Naturdenkmal-Verordnung:

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:

- 1. Stoffe einzubringen, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale zu beeinflussen,*
- 2. die Naturdenkmale durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen. Als geschützte Umgebung gilt insbesondere der Kronentraufenbereich.*

2.4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung wird gem. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, sowie dessen Anlage im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 durchgeführt. Es wird auf Bebauungsebene ein Flächenausgleich für die Schutzgüter von rund 0,26 ha notwendig, um die Beeinträchtigungen als ausgeglichen anzusehen. Unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Lebensgemeinschaften“ wird Ökoflächenkonto „Dodauer See“ entsprechend belastet.

2.5 Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Eutin liegt eine Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna vor: *„Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna (Eremit und Fledermäuse) gemäß § 44 BNatSchG, biola, Gotenstraße 4, 20097 Hamburg, März 2012“*. Darin wird in der Zusammenfassung folgendes Ergebnis formuliert:

„Für die geplante Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 99 der Stadt Eutin in der Fassung vom 09.06.2010 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Eremiten nach Kartierungsergebnissen und für die Fledermäuse nach einer Potentialabschätzung erstellt. Aufgrund des Erfüllens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist der Bebauungsplan unter den dargestellten Voraussetzungen als artenschutzrechtlich nicht zulässig anzusehen. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von CEF-Maßnahmen bleiben diese Verbotstatbestände erhalten. Für den Eremiten ist eine Ausnahmевoraussetzung

für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorhanden.“

Nach mehrfacher Änderung der Planung wurde eine erneute artenschutzrechtliche Abschätzung zum Planstand Januar 2013 angefertigt die zu dem Ergebnis kommt, dass durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen mit beidseitigen Schutzbereichen im Plangebiet die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 für den Eremiten voraussichtlich aufgehoben werden. Auch für die potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten werden die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die getroffenen Festsetzungen geschützt.

Anders verhält es sich bei den potenziell vorkommenden gebäudewohnenden Fledermausarten, durch die ggf. durch einen Gebäuderückbau im Plangebiet betroffen sind. Allerdings gibt es im Plangebiet genügend Ausweichmöglichkeiten und durch Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung künstlicher Quartiere) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Auszug aus der „*Artenschutzrechtliche Abschätzung des Bebauungsplanes 99 in Eutin (Planungsstand vom 21.01.2013)*“:

„Eremit

Unabdingbar muss im B-Plan eine besondere Bedingung zum Erhalt der Bäume im Grünstreifen (für den Eremiten nach § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) besonders erwähnt werden.

Die Fortpflanzungsstätten des europarechtlich geschützten Eremiten werden im B-Plan 99 (Planungsstand 21.01.2012) als "Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen ..." (Baumreihe und angrenzende Bereiche östlich) bzw. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Flächen westlich der Baumreihe) festgelegt. Diese Bereiche wurden zum vorhergehenden Planungsstand vergrößert.

Ziel der Ausweisung dieser Bindungs-Flächen ist es, Konflikte mit der Verkehrswegesicherungspflicht langfristig auszuschließen, um einen Erhalt des Eremitenvorkommens in der Baumreihe langfristig zu erhalten. Nur wenn dies absehbar gelingt, können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aufgehoben werden. [...]

Fledermäuse

Durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen im Bebauungsplan-Gebiet entfällt der prognostizierte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenzi-

ell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten nicht zu rechnen. [...]

Durch den Abriss des Gebäudes ergibt sich ein prognostizierter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten zu rechnen.

Die Arten sind hinsichtlich der Quartierwahl der Tagesverstecke relativ anpassungsfähig und wechseln den Quartierstandort häufig. Es gibt in der Umgebung weitere ähnlich aus-geprägte Gebäude in denen vergleichbare Strukturen vorhanden sind, welche die Quartiere zeitweilig teilweise ersetzen können. Darüber hinaus sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden im Umfeld zusätzliche für diese Arten geeignete künstliche Quartierstrukturen zu schaffen (acht winterfeste Fassadenflachkästen aus Holzbeton sowie vier fledermausgerechte Holzverkleidungen (oder Fledermausbretter) an Giebelseiten von Gebäuden), die vor Abriss der Bauten wirksam sein müssen, um die Funktion als Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte kontinuierlich für alle Arten zu gewährleisten. In diesem Fall bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die betroffenen Arten vermieden werden."

3 Immissionsschutz

Zum Bebauungsplan liegt ein Schallgutachten vor, dass dieser Begründung als Anlage beigefügt ist (Verfasser: M+O Immissionsschutz, Oststeinbek): „B-Plan Nr.99 Eutin, Lärmtechnische Untersuchung für die Stadt Eutin, Projektnummer: 12-021, Stand: 24. April 2012“. Die Gutachter kommen in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

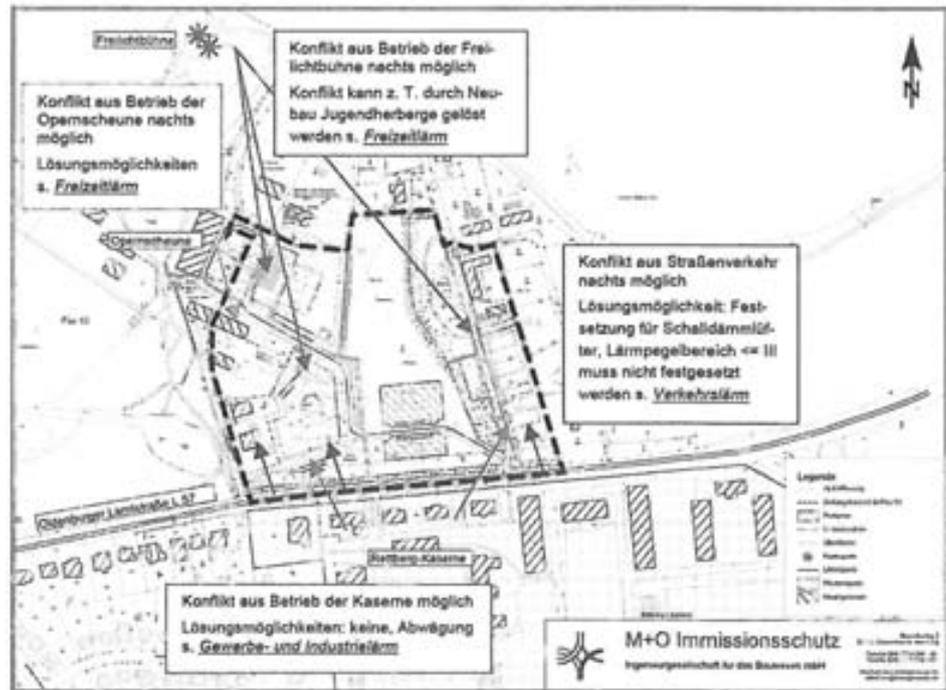


Abb.3: KONFLIKTE, Schallgutachten, M+O Immissionsschutz, 24.04.2012

Freizeitlärm

Als Freizeitlärmquellen wirken die Freilichtbühne und die Opernscheune (Kulturscheune) auf das Plangebiet ein. Am Tage liegen die Beurteilungspegel durch den Betrieb der Freilichtbühne durchgängig unterhalb des in Misch- und allgemeinen Wohngebieten gültigen Immissionsrichtwertes (IRW) von 55 bzw. 50 dB(A) (Ruhezeit abends). Im Schallschatten vorhandener Bebauung wird der Richtwert von 45 bzw. 40 dB(A) während der Nachtzeit eingehalten. Sonst sind Richtwertüberschreitungen von 2 bis zu 6 dB(A) zu erwarten. Wenn der Baukörper der Jugendherberge errichtet wird, sind in den Bauflächen südlich davon 5-10 dB(A) niedrigere Pegel zu erwarten. Der Richtwert von 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete kann hier dann voraussichtlich eingehalten werden. Auch aus der Opernscheune (Kulturscheune) sind, wenn Veranstaltungen stattfinden, Immissionen im Plangebiet zu erwarten. In den beiden Baufeldern, die direkt an den Kulturhof angrenzen (SO Jugendherberge und MI 2) ist bei gekippten Fenstern in der lautesten Stunde nachts eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für MI-Gebiete zu erwarten.

Hierzu sagt das schalltechnische Gutachten von der Taubert und Ruhe GmbH, dass eine Nutzung für Musikveranstaltungen bis nach 22 Uhr mit in Kippstellung gebrachten Fenstern nur dann möglich ist, solange keine Wohnnutzung in den bestehenden Scheunen hergestellt oder Hotels errichtet werden, so wie sie der B-Plan Nr. 48, 1. Änderung ausweist. Auf der Grundlage dieser schalltechnischen Untersuchung hatte bereits im damaligen Genehmigungsverfahren zur Nutzung der Opernscheune

als Veranstaltungsraum die Genehmigungsbehörde den Einbau einer Lüftungsanlage für den Fall gefordert, dass Veranstaltungen nach 22:00 Uhr durchgeführt werden. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

Gewerbe- und Industrielärm

Gewerbelärmquellen sind die Stellplatzanlagen der Jugendherberge und die südlich gelegene Rettberg-Kaserne. Der Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum von 55 (für WA) und 60 dB(A) (für MI) ist nicht an allen Immissionsorten im Plangebiet eingehalten. Ursache sind die (theoretischen) Immissionen aus dem Kasernenbereich. Auch in der Nacht wird der Immissionsrichtwert von 40 (für WA) und 45 dB(A) (für MI) an einigen Immissionsorten nicht eingehalten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte dienen könnten, sind aufgrund der Ausdehnung der Quelle (Kaserne) jedoch nicht möglich.

Bei der Interpretation der Immissionen ist jedoch folgendes zu beachten. Entsprechend der Wehrbereichsverwaltung Nord ist für Kasernen von einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von $L_w^* = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ tags und nachts auszugehen. Dieser Wert entspricht von der Höhe her dem Planungswert zur Einschätzung der Emissionen von Industriegebieten! Aufgrund der Aufteilung des Kasernengeländes (Lage der Wohn- und Verwaltungsgebäude und der Bereiche in denen lautere Ereignisse stattfinden) ist das Konfliktpotential eher gering einzustufen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Emissionen nur bei Übungen und/oder Fahrten mit Militärfahrzeugen ausgeschöpft werden könnten. Im überwiegenden Teil des Jahres sind die Emissionen aus der Rettberg-Kaserne geringer und daher konfliktfrei.

Verkehrslärm

Verkehrslärmquellen sind die L 57, die öffentliche Straße und der öffentliche Parkplatz im Plangebiet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60/45 dB(A) tags/nachts werden in den geplanten MI-Ausweisung eingehalten. In den geplanten WA-Ausweisungen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB(A) tags/nachts zu großen Teilen nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV tags von 59 dB(A) wird jedoch nicht überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV nachts von 49 dB(A) wird jedoch nicht überall eingehalten. Eine Ausweisung der WA- Gebiete ist trotz des Verkehrslärms dennoch möglich, da die Gesundheitsschwelle von 60 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Es sind jedoch ggf. Maßnahmen zu ergreifen (Festsetzungen von Lärmpegelbereichen + Schalldämmlüfter bei $> 45 \text{ dB(A)}$ nachts).

Verkehrslärm Maximalpegel (öffentlicher Parkplatz)

Die Richtwerte für Maximalpegel werden in der schützenswerten Nachbarschaft eingehalten.

Festsetzungsvorschläge

Das gesamte Plangebiet ist einem Lärmpegelbereich $\leq III$ zuzuordnen. Eine Festsetzung für baulichen Schallschutz ist nicht erforderlich.

„Für dem Schlafen dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind dort, wo der nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten wird, zum Schutz der Nachtruhe, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen“.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserver- und entsorgung, Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Erdgas erfolgt durch die Stadtwerke Eutin GmbH, die Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser durch die Städtischen Betriebe Eutin-Stadtentwässerung. Der Lindenbruchgraben wird verlegt und den hydraulischen Erfordernissen angepasst. Hierfür ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Für die geplante Bebauung neben der Gewässertrasse soll die Vorflut als Direkteinleiter genutzt werden.

4.2 Müllentsorgung

Die Müllbeseitigung wird durch den Zweckverband Ostholstein gewährleistet.

4.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die „Freiwillige Feuerwehr“ der Stadt Eutin gewährleistet. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist der Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334-166.701.400) und das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. anzuwenden. Die Stadtwerke Eutin GmbH können im Brandfall nur die Löschwassermenge zur Verfügung stellen, die zum Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz – bei dem sich dann einstellenden Druck - entnommen werden kann. In der Straße „Am Schlossgarten“ ist der nächste Unterflurhydrant vorhanden. Bei Bedarf ist die Möglichkeit gegeben eine Löschwasserentnahmestelle am Großen Eutiner See einzurichten.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Eutin beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Flächen zwischen der Oldenburger Landstraße, der Straße Am Schlosspark und dem Forstamt als Gemeinbedarfsfläche/gemischte Baufläche/Wohnbaufläche (Jugendherberge, Wohnen) zu schaffen (Gemarkung Eutin, Flur 10). Planungsrechtliche Ausgangsbasis ist der rechtskräftige B-Plan Nr. 48 - 1. Änderung (Stand 09.11.1994). Zulässig sind private Grün- und Freiflächen, Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Sondergebietsflächen mit einer GRZ von 0,45 und 3 Geschossen und Flächen für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,15. Zum B-Plan Nr. 48 wurde keine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Bei einer Realisierung der Planungen werden rund 1,9 ha Boden (überwiegend Wiese, Weide und Rasenflächen) versiegelt. Von den 1,7 ha sind bereits 0,65 ha versiegelt. Aufgrund des B-Planes Nr. 48 sind bereits 1,4 ha Bodenversiegelung zulässig.

5.1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landesnaturenschutzgesetz

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2 sowie den §§ 8 und 9 LNatSchG genannt. Die natürlichen Landschaftsstrukturen wurden innerhalb und am Südrand des Geltungsbereiches soweit wie möglich erhalten. Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Klimas erfolgen durch die planungsrechtliche Sicherung von Grün- und Freiflächen (insbesondere der Großbaumstrukturen) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Bebauungsplanes. Alle kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden schutzgutbezogen ausgeglichen. Die nach dem LNatSchG geschützten Naturdenkmale werden erhalten.

Baugesetzbuch

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben. Durch die Nachverdichtung und Umnutzung einer innerörtlichen Freifläche wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert. Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm / DIN ISO 9613-2 werden gesunde Wohn- und Ar-

beitsverhältnisse gewährleistet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

a) Naturhaushalt

Boden

Bei der Bewertung der Böden werden die im BBodSchG § 2 genannten Funktionen von Böden berücksichtigt. Der Geltungsbereich liegt in einer Jungmoränenlandschaft, welche überwiegend aus Geschiebelehm bis -mergel besteht. Auf den höher gelegenen Bereichen haben sich vermutlich Parabraunerden und in den grundwasserbeeinflussten Bereichen Gleye entwickelt. Aufgrund der geologischen Ausgangsbasis sind die Böden im Geltungsbereich vermutlich nur schwach durchlässig. Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt. Aufgrund der unterschiedlich intensiven anthropogenen Nutzung der Böden werden sich im Geltungsbereich vermutlich kleinräumig unveränderte mit erheblich veränderten Bodenformationen abwechseln. Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG). Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Wasser

Mittig im Geltungsbereich befindet sich ein Entwässerungsgraben, über den ein großer Teil des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers der Siedlungsflächen südlich der Oldenburger Landstraße abgeleitet wird. Außerdem befindet sich im Geltungsbereich noch ein Kleingewässer, welches in einem funktionalen Zusammenhang mit der oberirdischen Entwässerung steht. Aufgrund der geologischen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 oberflächennahes Schichtenwasser vorkommt und das das Niederschlagswasser im Geltungsbereich nur langsam versickern kann (gering durchlässige, bindige Bodenformationen). Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Tiefengrundwassers ist - durch die Reinigungswirkung und das Puffervermögen der Deckschichten - als gering einzustufen. Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zur Grundwasserverschmutzung - durch die Anwendung

von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle - sind nicht bekannt.

Klima / Luft / Lärm

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit einem gemäßigten, feuchttemperierten, ozeanischen Klima. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt weniger als 4 m/s. Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 700-750 mm. Als mittlere Lufttemperatur wird im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0 °-0,5° C und für den Juli 16,0°-16,5° C angegeben. Die Zahl der Sommertage liegt zwischen 10 und 15 Tagen. Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Geltungsbereich nicht verändert ist. Aufgrund der Oberflächenstrukturen handelt es sich bei dem Vorhabengebiet derzeit überwiegend um ein Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Frischluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im Stadtraum / Landschaftsraum (Siedlungsrand und am Park/See) haben die klimatisch wirksamen Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aber keine Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete. Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für den Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung/ des B-Planes 99 nicht vor. Emittenten sind der Kraftfahrzeugverkehr auf der Oldenburger Landstraße. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist daher als belastet einzustufen. Auf den Vorhabenstandort wirken erhebliche Straßenlärmmissionen ein (Oldenburger Landstraße, Bundeswehr).

Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich stellt einen vergleichsweise vielfältig strukturierten und überwiegend extensiv genutzten Biototyp der Gärten und Parks dar. Im Zusammenhang mit dem Großen Eutiner See und dem Schlosspark ist potenziell mit dem gesamten typischen Arteninventar an Brutvögeln und Nahrungsgästen der Gärten und Parks zu rechnen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Wiesen und Weiden ist mit Bodenbrütern in diesem Bereich nicht zu rechnen. Die Bedeutung der linearen Gehölzstrukturen an der „Oldenburger Landstraße“ als Brut- und Nahrungsraum werden durch den Kfz-Verkehr deutlich reduziert. Die größte Bedeutung als Brut- und Nahrungsraum haben daher die Gehölzflächen und der Großbaumbestand mit den sehr alten Eichen. Im Plangebiet kommen weiterhin Eremiten vor und verschiedene Fledermausarten werden prognostiziert (vgl. Artenschutz). Für die anderen wildlebenden Säugetiere hat das Vorhabengebiet keine Bedeutung. Der Graben wird aufgrund seines technischen Ausbaustandes und seiner temporären Wasserführung keine Bedeutung für Amphibien und Reptilien haben. In dem Kleingewässer kommen vermutlich Amphibien und Reptilien vor (z. B. Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch). Beson-

ders große Populationen sind wegen der geringen Größe des Gewässers aber nicht zu erwarten.

Pflanzen

Bei den Wiesen und Weiden handelt es sich vermutlich um Fettwiesen mit nur einem geringen Artenspektrum. Die Waldflächen, Galeriewälder und die sonstigen linearen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich sind reich strukturiert und werden geprägt von Großbäumen (Eiche oder Ahorn). Außerdem kommt eine geschlossene Kraut- und Strauchschicht vor. Die Gras- und Krautfluren und die ruderalisierten Gärten sind durchsetzt mit fremdländischen Arten, so dass sie nur eine geringe Bedeutung für die Flora haben. Die Rasenflächen haben aufgrund der regelmäßigen Mahd nur eine geringe Bedeutung für die Flora. Der Graben und das Kleingewässer haben aufgrund ihrer geringen Breite / Größe ebenfalls nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung für die Flora.

Landschaft, Erholung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 99 wird geprägt durch das Relief (Tal), die Gehölzkulisse vom Schlosspark und den Galeriewald mit den sehr großen alten Eichen. Insbesondere der Galeriewald ist an dieser Stelle von besonderer gliedernder städtebaulicher Bedeutung. Markant bzw. identitätsstiftend ist die Blickachse von der Zuwegung vom Forstamt, über das Tal hinweg zur Operscheune und Kirchturm.

b) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Röbeler Holz und Umgebung“ (1829-391) liegt ca. 1.000 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Das im Plangebiet vorhandene Kleingewässer unterliegt den Schutzvorschriften gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.

Das Gelände ist durch den Großbaumbestand gegliedert. An der südlichen Grenze sind zwei Eichen als Naturdenkmale ausgewiesen, die erhalten werden. Ursprünglich lag der gesamte Geltungsbereich im LSG "Holsteinische Schweiz". Die Schutzgebietsabgrenzung wurde aber mittlerweile angepasst. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb des genannten Landschaftsschutzgebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz“. Geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur 8. Flächennutzungsplanänderung/zum B-Plan 99 nicht vor.

c) Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Eutin liegt eine Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna vor: „Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna (Eremit und Fledermäuse) gemäß § 44 BNatSchG, biola, Gotenstraße 4, 20097 Hamburg, März 2012“. Darin wird in der Zusammenfassung folgendes Ergebnis formuliert:

„Für die geplante Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 99 der Stadt Eutin in der Fassung vom 09.06.2010 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Eremiten nach Kartierungsergebnissen und für die Fledermäuse nach einer Potentialabschätzung erstellt. Aufgrund des Erfüllens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist der Bebauungsplan unter den dargestellten Voraussetzungen als artenschutzrechtlich nicht zulässig anzusehen. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von CEF-Maßnahmen bleiben diese Verbotstatbestände erhalten. Für den Eremiten ist eine Ausnahmevoraussetzung für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorhanden.“

Nach mehrfacher Änderung der Planung wurde eine erneute artenschutzrechtliche Abschätzung zum Planstand Januar 2013 angefertigt die zu dem Ergebnis kommt, dass durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen mit beidseitigen Schutzbereichen im Plangebiet die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 für den Eremiten voraussichtlich aufgehoben werden. Auch für die potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten werden die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die getroffenen Festsetzungen geschützt.

Anders verhält es sich bei den potenziell vorkommenden gebäudewohnenden Fledermausarten, durch die ggf. durch einen Gebäuderückbau im Plangebiet betroffen sind. Allerdings gibt es im Plangebiet genügend Ausweichmöglichkeiten und durch Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung künstlicher Quartiere) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Auszug aus der „Artenschutzrechtliche Abschätzung des Bebauungsplanes 99 in Eutin (Planungsstand vom 21.01.2013)“:

„Eremit

Unabdingbar muss im B-Plan eine besondere Bedingung zum Erhalt der Bäume im Grünstreifen (für den Eremiten nach § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) besonders erwähnt werden.

Die Fortpflanzungsstätten des europarechtlich geschützten Eremiten werden im B-

Plan 99 (Planungsstand 21.01.2012) als "Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen ..." (Baumreihe und angrenzende Bereiche östlich) bzw. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Flächen westlich der Baumreihe) festgelegt. Diese Bereiche wurden zum vorhergehenden Planungsstand vergrößert.

Ziel der Ausweisung dieser Bindungs-Flächen ist es, Konflikte mit der Verkehrswegesicherungsspflicht langfristig auszuschließen, um einen Erhalt des Eremiten-Vorkommens in der Baumreihe langfristig zu erhalten. Nur wenn dies absehbar gelingt, können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aufgehoben werden. [...]

Fledermäuse:

Durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen im Bebauungsplan-Gebiet entfällt der prognostizierte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten nicht zu rechnen. [...]

Durch den Abriss des Gebäudes ergibt sich ein prognostizierter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten zu rechnen.

Die Arten sind hinsichtlich der Quartierwahl der Tagesverstecke relativ anpassungsfähig und wechseln den Quartierstandort häufig. Es gibt in der Umgebung weitere ähnlich ausgeprägte Gebäude in denen vergleichbare Strukturen vorhanden sind, welche die Quartiere zeitweilig teilweise ersetzen können. Darüber hinaus sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden im Umfeld zusätzliche für diese Arten geeignete künstliche Quartierstrukturen zu schaffen (acht winterfeste Fassadenflachkästen aus Holzbeton sowie vier fledermausgerechte Holzverkleidungen (oder Fledermausbretter) an Giebelseiten von Gebäuden), die vor Abriss der Bauten wirksam sein müssen, um die Funktion als Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte kontinuierlich für alle Arten zu gewährleisten. In diesem Fall bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die betroffenen Arten vermieden werden."

d) Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch das Gebäudeensemble der Operscheune und der Lage am Großen Eutiner See, hat die Vorhabenfläche eine Bedeutung für die Erholung und damit für den Menschen und seine Gesundheit. Die Vorhabenfläche hat aber keine direkten Erholungsfunktionen.

e) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich kommen keine archäologischen Denkmale gemäß Landesaufnahme vor. Es befinden sich folgende Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes: „Forsthof“ mit Haupthaus, Stallgebäude und umgebender Einfassungsmauer; „Wohnkate des Bauhofes“; „Pferdestall“ und „Speicher“ im Einfahrtbereich des Bauhofes.

f) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsrahmenplan

Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 in einem Gebiet mit einer besonderen Erholungseignung.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Gehölzbestand am Erschließungsweg zum Forstamt Eutin z. T. als Wald nach dem Landeswaldgesetz dar. Die Bäume im nördlichen Bereich sind als Einzelbäume erfasst. Außerdem wurden der Gehölzbestand an der Oldenburger Landstraße und zwei Eichen im Geltungsbereich (Naturdenkmal) dargestellt. Das Kleingewässer (Pferdetränke) ist als geschütztes Biotop gekennzeichnet. Die Wiesenflächen sind als frisches bis mäßig trockenes Grünland dargestellt. Unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebietes hat der Geltungsbereich einen „mittleren Landschaftsbildwert“. Im Entwicklungsplan ist der Geltungsbereich als Siedlungszuwachsfläche (gemischte Baufläche) ausgewiesen.

Wasserschutz

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

- g) **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

- h) **Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter**

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch/ Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.
- Die Auswirkungen der Neubebauung/Umgestaltung auf die vorhandenen Kulturdenkmale und ihre Umgebung.

Außerdem hat jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter. So beeinflusst z. B.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

In Bezug auf die Bestandssituation kommen zwischen den zu bewertenden Schutzgütern folgende besonderen Wechselwirkungen vor:

- Bedeutung der Großbäume und der angrenzenden Wiesen / Weiden im Zusammenhang mit den Großen Eutiner See.

5.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen/Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei einem Vergleich der Tabellen 1 (planungsrechtliche Ausgangsbasis) und 3 (Pla-

nung) ergeben sich bei einer Realisierung der Planungen folgende Flächennutzungsänderungen:

- Der Anteil an versiegelten oder teilversiegelten Flächen wird sich um 5.143 m² erhöhen.
- Der Anteil an naturfernen, unversiegelten Flächen (private Grün- und Freiflächen) wird sich von 30.855 m² (Planungsrecht) auf 27.113 m² verringern (- 3.742 m²).
- Der Anteil an naturnahen Flächen wird sich von 8.258 m² auf 6.612 m² verringern (- 1.646 m²).

Bei einem Vergleich zwischen der Realsituation (Tabelle 2) und der Planung (Tabelle 3) ergibt sich folgendes Bild:

- Der Anteil an versiegelten oder teilversiegelten Flächen wird sich um 12.923 m² erhöhen.
- Der Anteil an naturfernen, unversiegelten Flächen (private Grün- und Freiflächen, Ziersträucher und Hecken, Rasen) wird sich von 6.740 m² (Realsituation) auf 27.113 m² erhöhen (+ 20.373 m²).

Der Anteil an naturnahen Flächen und Flächen für Maßnahmen wird sich von 39.883 m² auf 6.612 m² verringern (- 33.271 m²).

i) Naturhaushalt

Boden

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 99 bzw. der 8. Flächennutzungsplanänderung werden maximal 5.143 m² planungsrechtlich unversiegelter und anthropogen beeinflusster Boden zusätzlich versiegelt. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Durch die Berücksichtigung der naturräumlichen Zusammenhänge bzw. des landschaftsplanerischen Leitbildes im städtebaulichen Konzept kann davon ausgegangen werden, dass das Relief grundsätzlich erhalten bleibt und erhebliche, reliefverändernde Aufschüttungen und Abgrabungen nicht erforderlich sind. Bei der Anlage von Fläche für Versorgungsanlagen / Regenwasserbewirtschaftung erfolgen Abgrabungen, die sich negativ auf das Bodengefüge auswirken. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die Flächen naturnah angelegt werden müssen. Bei der Bewertung der Eingriffsschwere ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Vergleich mit der Realsituation rund 1,3 ha relativ

gering anthropogen beeinflusster Boden versiegelt werden würde.

Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Aufgrund des anstehenden Bodens sind aber Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Klima / Luft / Lärm

Durch die zusätzliche Versiegelung von maximal 5.143 m² unversiegelter Fläche (Vergleich: Planungsrecht – Planung) wird sich das Klima im Geltungsbereich nicht verändern. Bei einem Vergleich mit der Realsituation wird es zu einer lokalen Klimaänderung kommen (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten (Vergleich: Realsituation und Planung und Planungsrecht und Planung).

Tiere und Pflanzen

Vgl. „m) Artenschutz“

j) Landschaft

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet wird sich bei der Realisierung der Planungen von einer anthropogen überformten Grün- und Freifläche (Planungsrecht) bzw. von einer naturraumgeprägten Siedlungsfreifläche (Realsituation) zu einer städtischen Siedlungsfläche mit einem hohen Grünanteil verändern.

k) Biologische Vielfalt

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 99 wird sich die biologische Vielfalt im Vorhabengebiet verringern, da der Anteil an naturnahen, unversiegelten Flächen deutlich reduziert wird.

l) Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Schutzgebiete und Biotopverbundplanungen sind von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Kleingewässer nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.

m) Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Eutin liegt eine Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna vor: „Potenzialabschätzung und artenschutzrecht-

liche Prüfung Fauna (Eremit und Fledermäuse) gemäß § 44 BNatSchG, biola, Gotenstraße 4, 20097 Hamburg, März 2012". Darin wird in der Zusammenfassung folgendes Ergebnis formuliert:

„Für die geplante Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 99 der Stadt Eutin in der Fassung vom 09.06.2010 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Eremiten nach Kartierungsergebnissen und für die Fledermäuse nach einer Potentialabschätzung erstellt. Aufgrund des Erfüllens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist der Bebauungsplan unter den dargestellten Voraussetzungen als artenschutzrechtlich nicht zulässig anzusehen. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von CEF-Maßnahmen bleiben diese Verbotstatbestände erhalten. Für den Eremiten ist eine Ausnahmenvoraussetzung für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorhanden.“

Nach mehrfacher Änderung der Planung wurde eine erneute artenschutzrechtliche Abschätzung zum Planstand Januar 2013 angefertigt die zu dem Ergebnis kommt, dass durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen mit beidseitigen Schutzbereichen im Plangebiet die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 für den Eremiten voraussichtlich aufgehoben werden. Auch für die potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten werden die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die getroffenen Festsetzungen geschützt.

Anders verhält es sich bei den potenziell vorkommenden gebäudewohnenden Fledermausarten, durch die ggf. durch einen Gebäuderückbau im Plangebiet betroffen sind. Allerdings gibt es im Plangebiet genügend Ausweichmöglichkeiten und durch Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung künstlicher Quartiere) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Auszug aus der „Artenschutzrechtliche Abschätzung des Bebauungsplanes 99 in Eutin (Planungsstand vom 21.01.2013)“:

„Eremit

Unabdingbar muss im B-Plan eine besondere Bedingung zum Erhalt der Bäume im Grünstreifen (für den Eremiten nach § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) besonders erwähnt werden.

Die Fortpflanzungsstätten des europarechtlich geschützten Eremiten werden im B-Plan 99 (Planungsstand 21.01.2012) als "Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen ..." (Baumreihe und angrenzende Bereiche östlich) bzw. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft" (Flächen westlich der Baumreihe) festgelegt. Diese Bereiche wurden zum vorhergehenden Planungsstand vergrößert.

Ziel der Ausweisung dieser Bindungs-Flächen ist es, Konflikte mit der Verkehrswege-sicherungspflicht langfristig auszuschließen, um einen Erhalt des Eremiten-Vorkommens in der Baumreihe langfristig zu erhalten. Nur wenn dies absehbar gelingt, können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aufgehoben werden. [...]

Fledermäuse:

Durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen im Bebauungsplan-Gebiet entfällt der prognostizierte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten nicht zu rechnen. [...]

Durch den Abriss des Gebäudes ergibt sich ein prognostizierter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten zu rechnen.

Die Arten sind hinsichtlich der Quartierwahl der Tagesverstecke relativ anpassungsfähig und wechseln den Quartierstandort häufig. Es gibt in der Umgebung weitere ähnlich ausgeprägte Gebäude in denen vergleichbare Strukturen vorhanden sind, welche die Quartiere zeitweilig teilweise ersetzen können. Darüber hinaus sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden im Umfeld zusätzliche für diese Arten geeignete künstliche Quartierstrukturen zu schaffen (acht winterfeste Fassadenflachkästen aus Holzbeton sowie vier fledermausgerechte Holzverkleidungen (oder Fledermausbretter) an Giebelseiten von Gebäuden), die vor Abriss der Bauten wirksam sein müssen, um die Funktion als Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte kontinuierlich für alle Arten zu gewährleisten. In diesem Fall bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die betroffenen Arten vermieden werden."

n) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 wird die Erholungsqualität des betroffenen

Landschaftsraumes für die Allgemeinheit verringert, da eine Grün- und Freifläche bebaut wird. Direkte Erholungsflächen sind von den Planungsabsichten aber nicht betroffen.

o) Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Realisierung der Planungen im Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 hat Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Durch die zusätzliche Bebauung verändert sich der Umgebungsbereich der Kulturdenkmale. Durch gezielte Festsetzungen zu Art, Maß und Gestaltung im Bebauungsplan, ist von einer Beeinträchtigung der Kulturdenkmale nicht auszugehen.

p) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Alle Emissionsrichtwerte können eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

q) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Nutzung von Energie wird durch die Aufstellung der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 nicht verhindert.

r) Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Zwischen den zu bewertenden Schutzgütern kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Durchführung der Planung sind die genannten Umweltauswirkungen unvermeidlich. Bei Nichtdurchführung der Planungen gilt weiterhin der B-Plan Nr. 48 – 1. Änderungen.

5.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

s) Vermeidung und Minderung

- Planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Gehölzbestandes an der Oldenburger Landstraße.
- Planungsrechtliche Sicherung des Naturdenkmals und einer weiteren alten Eichen mit ausreichend großen Baumscheiben.
- Planungsrechtliche Sicherung des Galeriewaldes (Eichen)

- Schutz des Galeriewaldes durch planungsrechtliche Sicherung des Gehölzbestandes.
 - Naturnahe Gestaltung der Fläche für Versorgungsanlagen / Regenwasserbewirtschaftung.
 - Renaturierung bzw. naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens.
 - Ausweisung von öffentlichen und privaten Grünflächen.
- t) **Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes**

Zur Kompensation der bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Lebensgemeinschaften“) sind in der Summe 2.572 m² intensiv bewirtschafteter Ackerboden aus der ökonomischen Nutzung herauszunehmen und als Biotopfläche zu gestalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 99 kann der erforderliche Kompensationsflächenbedarf aber nicht planungsrechtlich gesichert werden. Es sind daher außerhalb des Geltungsbereiches entsprechende Maßnahmen zu realisieren. Dafür die Stadt Eutin den Ökokontoflächenpool „Dodauer See“ an der B 76 eingerichtet. Die Poolfläche hat eine Größe von 22,14 ha. Davon befinden sich 15,25 ha im Eigentum der Stadt Eutin. Projektträger ist der Wasser- und Bodenverband Schwartau. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Als Einbuchungsverhältnis wurde ein Wert von 1:0,5 vereinbart (d. h. das die ermittelte Kompensationsfläche zu halbieren ist). Von den potenziell zur Verfügung stehenden Flächen im Ökokonto (15,25 ha) sind bereits rund 3 ha kompensationspflichtigen B-Plänen zugeordnet. Im Ökoflächenpool „Dodauer See“ stehen damit noch ausreichend Kompensationsflächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Lebensgemeinschaften“ und dem Sachverhalt, dass zum B-Plan Nr. 48 keine Eingriffsbilanzierung vorgenommen worden ist, ist das Ökoflächenkonto „Dodauer See“ mit 2.572 m² zu belasten.

5.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Bei einer Beibehaltung der Planungsziele bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

rigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 werden maximal 0,57 ha Fläche planungsrechtlich unversiegelter und anthropogen beeinflusster Boden zusätzlich versiegelt. Bei einem Vergleich mit der Realsituation können rund 1,3 ha relativ gering anthropogen beeinflusster Boden versiegelt werden. Diese zusätzlichen Versiegelungen verursachen erhebliche negative Umweltauswirkungen bzw. kompensationspflichtige Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“. Um die Umweltauswirkungen soweit wie möglich zu reduzieren wurden die wertvollen Flächen für Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert und eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im B-Plan berücksichtigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Flächennutzungsplanänderung/des B-Planes 99 kann der erforderliche Kompensationsflächenbedarf aber nicht planungsrechtlich gesichert werden. Es sind daher außerhalb des Geltungsbereiches entsprechende Maßnahmen zu realisieren. Unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Lebensgemeinschaften“ und dem Sachverhalt, dass zum B-Plan Nr. 48 keine Eingriffsbilanzierung vorgenommen worden ist, wird das Ökoflächenkonto „Dodauer See“ mit 2.572 m² belastet. Da die die „ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ von streng geschützten Arten auch bei einer Realisierung der Planungen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 99 weiterhin erfüllt sind. Die bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen (Ökoflächenpool) stellen vergleichbare oder höherwertigere Ersatzlebensräume dar. Eine Befreiung nach § 45 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 ist daher nicht erforderlich.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Hinweise

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

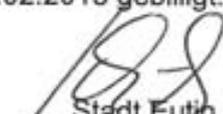
Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde durch die Stadtvertretung am 27.02.2013 gebilligt.

Eutin, 16.08.2013




 Stadt Eutin
 -Der Bürgermeister-